

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der JKV Filtration Systems GmbH

## **I. Allgemeines**

- 1) Diese allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen sind Bestandteil jedes mit uns geschlossenen Vertrages, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind nur verbindliche, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; sie gelten nur für den Vertrag, für welchen sie vereinbart wurden.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt das als vereinbart, wodurch der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Klausel bestmöglich erreicht wird.

## **II. Angebot und Auftragsbestätigung**

- 1) Ein Auftrag gilt erst dann als rechtsverbindlich angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist.
- 2) Unsere Angebote sind freibleibend, solange Aufträge von uns nicht bestätigt sind.
- 3) Alle etwaigen Nebenabreden sowie Nachträge oder Ergänzungen und Änderungen des Auftrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

## **III. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 1) Unsere Preise gelten ab Werk Georgensgmünd ausschließlich Verpackung. Sie verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 2) Werden zwischen Auftragsannahme und Erfüllung der Lieferung Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren, Abgaben oder Kosten jeder Art, die den Warenpreis belasten erhöht oder neu eingeführt, sind wir berechtigt, Verhandlungen über eine entsprechende Korrektur des Verkaufspreises zu verlangen.
- 3) Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungen innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto.
- 4) Für die Hereinnahme von Wechseln besteht keine Verpflichtungen; eine vereinbarte Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung sind vom Besteller zu tragen und sofort zahlbar.
- 5) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 1% über dem jeweiligen Bankkredit für kurzfristige Kredite, mindestens jedoch 8% p.a. in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiteren Schadens ist vorbehalten.
- 6) Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt (z.B. Vergleichsantrag, Moratorium, Wechselprotest) oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, die sofortige Bezahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen und Barzahlung vor Ablieferung zu verlangen. Weiterhin können wir vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten oder gelieferte und noch nicht bezahlte Ware zurücknehmen, ohne dass wir hierdurch gleichzeitig vom Vertrag zurücktreten.

#### **IV. Übernahme, Gefahrübergang und Versand**

- 1) Die Lieferung erfolgt ab Werk Georgensgmünd. Sie ist mit der Übernahme oder Bereitstellung zum Versand erfüllt.
- 2) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung am Herstellungsort zum Versand bereitgestellt oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 3) Liegen keine Anweisungen des Bestellers vor, sind und die Wahl der Versandwege, Transportmittel, Verpackung und sonstiger zeitweiliger Schutzmaßnahmen vorbehalten. Die Kosten für Fracht, Porto und Verpackung gehen zu Lasten des Empfängers, falls nicht anders vereinbart. Der Versand erfolgt durch uns im Namen und für Rechnung des Bestellers; hierzu sind wir ermächtigt.
- 4) Eine Versicherung der Ware für den Versand erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers,

#### **V. Lieferfrist und Auslieferung**

- 1) Eine Lieferfrist bedarf der schriftlichen Vereinbarung: die Frist beginnt erst nach verbindlicher Erklärung aller technischen und kaufmännischen Voraussetzungen zu laufen.
- 2) Betriebsstörungen, Mängel an Rohstoffen, Energie oder Arbeitskräften, Krieg, Arbeitskämpfe, Fälle höherer Gewalt sowie alle unvorhergesehenen Hindernisse, welche außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund derartiger unvorhergesehenen Ereignisse um mehr als drei Monate, so besteht ein Rücktritts- und Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien.
- 3) Ist für die gesamte Lieferung oder einen Teil die Fristüberschreitung oder die Unmöglichkeit von Lieferungen und Leistungen von uns zu vertreten, so steht dem Besteller nach angemessener Nachfrist ein Kündigungs- und Rücktrittsrecht zu. Daneben kann der Besteller Schadensersatz nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Nachfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- 4) Teillieferungen sind zulässig; sie sind vom Besteller entgegenzunehmen.

#### **VI. Eigentumsvorbehalt**

- 1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche, insbesondere der Zahlung von Hauptsache, Zinsen und Kosten, bei Verbindlichkeiten aus mehreren Lieferungen bis zur Tilgung der Gesamtschuld in unserem Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für die Kontokorrentforderung.
- 2) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im normalen Geschäftsgang einzubauen, weiterzuverarbeiten und zu veräußern. Solange das Vorbehaltseigentum besteht, ist dies nur mit der Maßgabe erlaubt, dass sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen Dritte in Höhe unserer Forderung als abgetreten gelten, ohne dass es hierzu noch einer besonderen Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf. Der Besteller ist nur solange ermächtigt, die abgetretene Forderung für uns treuhänderisch einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Eine schriftliche Abtretungserklärung kann von uns jederzeit verlangt werden; wir sind berechtigt, die Abtretung offenzulegen.
- 3) Bei Einbau, Be- und Verarbeitung der gelieferten Waren beim Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder an der Sache, in die eingebaut wurde, als Vorbehaltseigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu.

- 4) Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Vorbehaltseigentums durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5) Sämtliche Kosten der Warenrücknahme, der Aussortierung oder sonstigen Durchsetzung unseres Eigentumsvorbehaltes gehen zu Lasten des Bestellers.

## **VII. Mängelrügen**

- 1) Mängel, die bei der Auslieferung bereits erkennbar sind, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen ab Eingang der Ware uns schriftlich anzuzeigen.
- 2) Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festgestellt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen, sofern der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage des Gefahrenübergangs aufgetreten ist. Der Besteller hat den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verfahrens- bzw. Produktionsablaufes zu erbringen. Über den vorgenannten Zeitraum von sechs Monaten hinaus sind wir von der Mängelhaftung freigestellt.
- 3) Zur Mängelbeseitigung ist uns eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren, andernfalls wir von der Mängelhaftung befreit sind.
- 4) Kommen wir innerhalb der angemessenen Nachfrist der Mängelbeseitigung nicht nach oder scheitert die Nachbesserung, so steht dem Besteller das Recht zur Minderung oder Wandlung zu.
- 5) Natürliche Abnutzung, Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter Anlageteile oder sonstiger Einflüsse entstehen, werden nicht als Mängelrüge anerkannt.
- 6) Unsachgemäße Änderungen und Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder durch Dritte entheben uns von der Behebung des Mangels, falls nicht anders vereinbart.
- 7) Die Gewährleistungsfrist von sechs Monaten verlängert sich im Falle von Nachbesserungsarbeiten um die Dauer der Nachbesserungsmaßnahmen; im übrigen werden neue Gewährleistungsfristen hierdurch nicht in Lauf gesetzt.
- 8) Die bei der Nachbesserung anfallenden Kosten für Transport, Wege- und Arbeitszeit, Aus- und Einbaukosten sowie für Material fallen dem Besteller zur Last, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 9) Weitere Ansprüche des Bestellers als die in diesem Abschnitt genannten sind uns gegenüber ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (mittelbare Schäden). Diese Einschränkung gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder wenn wir wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft zwingend haften.
- 10) Der Haftungsumfang und die Haftungsfolgen und Fristen des vorstehenden Absatzes gelten auf für alle Ansprüche des Bestellers aus Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten, Beratungsfehlern und Verschulden vor oder bei Vertragsschluss.

## **VIII. Gegenansprüche und Übertragbarkeit**

- 1) Der Besteller kann gegenüber unseren Ansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht nicht ausüben. Die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen ist ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht, sofern die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2) Der Besteller kann Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit unserer Zustimmung übertragen.

## **IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 1) Erfüllungsort für die von den Vertragsparteien zu erfüllenden Leistungen ist, soweit Vereinbarungen hierüber gesetzlich zulässig sind, Georgensgmünd.
- 2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist das für Georgensgmünd zuständige örtliche Gericht oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners, sofern ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht gegeben ist oder gesetzliche Gründe einer Gerichtsstandsvereinbarung entgegensteht.
- 3) Für alle Belange zwischen den Vertragsparteien kommt, sofern durch diese vorstehenden Bedingungen, durch abweichende schriftliche Vereinbarungen oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht anders vorgesehen ist ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.